

## Statuten Forum Landschaft

Statuten 2009	
Art. 1	<p><sup>1</sup> Unter dem Namen " Forum Landschaft", im folgenden Forum genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Forums ist am Ort der Geschäftsstelle</p>
Art. 2	<p><sup>1</sup> Das Forum versteht sich als Plattform zur Förderung des Austausches, der Kommunikation und der Koordination zwischen Forschenden und weiteren Fachleuten, Institutionen und Gremien auf dem Gebiet der Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Das Forum verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Umfassende Thematisierung der Landschaft als Naturerbe, Kulturleistung und Lebenswelt im ländlichen und urbanen Raum im Sinne des Europäischen Landschaftsübereinkommens (Florenz, 20.10.2000);</li><li>b. Thematisierung der Landschaft unter den Aspekten Gestalt, gestaltverändernde Prozesse und bewusste Gestaltung als Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität;</li><li>c. Förderung der Forschung zum Thema Landschaft bezüglich ihrer Genese, ihrer Gestalt und ihrer zukünftigen Entwicklung; insbesondere hinsichtlich Indikatoren zur Gliederung, Charakterisierung der Landschaft, hinsichtlich Wertschätzung und Bewertung, Landschaftsqualitäts- und entwicklungszielen sowie Methoden und Mitteln zur Gestaltung und Entwicklung;</li><li>d. Anregen wissenschaftlicher Projekte und Programme zu und über Landschaft, insbesondere inter- und transdisziplinärer Art;</li><li>e. Förderung des Austausches und des Diskurses zwischen Forschung und Praxis in Bezug auf Zustand, Qualität, Entwicklung und Gestaltung der Landschaft;</li><li>f. Förderung des Informations- und Wissensaustausches zum Thema Landschaft;</li><li>g. Dokumentation und Aktualisierung des Rechts- und Wissensstandes zur Landschaft;</li><li>h. Förderung der öffentlichen Diskussion über Landschaft, deren Entwicklung und Gestaltung;</li><li>i. Stellungnahme zu landschaftsrelevanten Fragen wissenschaftlicher, wissenschaftspolitischer und politischer Natur.</li></ul>
Art. 3	<p>Die oben genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Aufbau und Pflege eines Netzwerkes durch Kommunikation und Koordination</li></ul>

- b. Sammeln und Verbreitung von Informationen,
- c. Pflege regelmässiger Beziehungen zu verwandten Organisationen in der Schweiz und im Ausland,
- d. Mitarbeit in schweizerischen Institutionen und Gremien, Mitwirken in internationalen wissenschaftlichen Organisationen, Programmen und Projekten,
- e. Organisation von und Mitwirkung an Tagungen und Workshops.

Art. 4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 <sup>1</sup> Das Forum hat folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Fördermitglieder

<sup>2</sup> Einzelmitglieder können werden:

Natürliche Personen, welche die Vereinsziele unterstützen.  
Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

<sup>3</sup> Kollektivmitglieder können werden:

Juristische Personen, Körperschaften und Institutionen, welche die Vereinsziele unterstützen und sich mit der Landschaft in der Schweiz beschäftigen.

Kollektivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, dieses wird durch einen Delegierten / eine Delegierte wahrgenommen.

<sup>4</sup> Fördermitglieder können werden:

Natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke mit finanziellen Beiträgen fördern. Die Mindestbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

<sup>5</sup> Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Art. 6 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

<sup>2</sup> Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

<sup>3</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung.

Art. 7 <sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Rechnung und des Budgets sowie die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- b. die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten oder der Co-PräsidentInnen, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle für jeweils ein Jahr,
- c. die Beschlussfassung über den Beitritt zu einer anderen

Rechtskörperschaft,

- d. die Änderung der Statuten,
- e. die Auflösung des Forums,
- f. die Beschlussfassung über Anträge.

<sup>2</sup> Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch das Präsidium. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beilage der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand setzt mit der Einladung eine angemessene Frist zur schriftlichen Einreichung von Anträgen zur Traktandenliste.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit, bei Statutenänderungen, bei Ausschlüssen und bei der Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt nötigenfalls den Stichtentscheid.

Art. 8

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin oder den Co-PräsidentInnen
- dem Vizepräsidium
- der Kassierin / dem Kassier
- weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst die Strategie des Forums.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegen Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie die Erarbeitung ihres/seines Pflichtenheftes.

<sup>4</sup> Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirats.

<sup>5</sup> Im weiteren obliegen dem Vorstand alle Beschlüsse und Handlungen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er versammelt sich mindestens zwei Mal jährlich.

<sup>7</sup> Er kann auf dem Zirkularweg beschliessen.

<sup>8</sup> Der Vorstand kann ständige Gäste und Mitglieder des Beirats mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

<sup>9</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen Vorstandsausschuss (VA) bezeichnen, der aus dem Präsidenten, der Präsidentin oder den Co-PräsidentInnen, den VizepräsidentInnen und weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.

Art. 9

<sup>1</sup> Der VA nimmt die operationellen Aufgaben wahr. Er kann zu

seinen Sitzungen weitere Vorstandsmitglieder, Gäste sowie Mitglieder des Beirats mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>2</sup> Der VA kann Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Strategie einsetzen. Er bezeichnet für jede Arbeitsgruppe ein verantwortliches Mitglied.

<sup>3</sup> Der VA ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er versammelt sich nach Massgabe der anfallenden Geschäfte.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandsausschusses zeichnen in Finanzangelegenheiten kollektiv zu zweien für das Forum. Der Vorstand kann für den gewöhnlichen Zahlungsverkehr der Geschäftsführung Vollmacht erteilen. Nicht budgetierte Ausgaben müssen durch entsprechende ausserordentliche Einnahmen gedeckt sein und der vom Vorstand genehmigten Strategie entsprechen.

<sup>5</sup> Der VA kann den Beirat zu Sitzungen einberufen.

<sup>6</sup> Der VA entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 10 <sup>1</sup> Der Beirat besteht aus Expertinnen und Experten landschaftsrelevanter Disziplinen. Auf eine angemessene Vertretung von Forschung, Lehre und Praxis sowie der „Akademien Schweiz“ ist zu achten.

<sup>2</sup> Die Expertinnen und Experten beraten das Forum in wissenschaftlichen und methodischen Fragen und sichern so die inhaltliche Qualität der Arbeit des Forums. Sie können durch den Vorstand auch zu weiteren Fragen beigezogen werden und ihm insbesondere auch eine Aussensicht seiner Arbeit vermitteln.

Art. 11 Natürliche Personen sowie Vertreter/Vertreterinnen von Körperschaften, Institutionen, Amts- und Fachstellen des In- und Auslandes, welche die Vereinszwecke mittragen, können auf Einladung des Vorstandes als ständige Gäste in den Gremien des Forums mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 12 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Diese prüfen die Rechnung und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor. Die Kontrollstelle kann ganz oder teilweise einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft) übertragen werden.

Art. 13 <sup>1</sup> Die Mittel des Forums setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Betriebs- und Projektbeiträgen von Dritten, Spenden, dem Vermögensertrag sowie allfälligen Erträgen aus Aktivitäten.

<sup>2</sup> Der Vorstand erstellt für jedes Vereinsjahr vorgängig einen auf die Strategie und die geplanten Aktivitäten abgestimmten Voranschlag.

Art. 14 Für Verbindlichkeiten des Forums haftet nur das Vereinsvermögen im Rahmen der festgesetzten

Mitgliederbeiträge.

Art. 15 Bei der Auflösung des Forums fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 16 Diese Statuten werden nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2009 in Bern